

Satzung des Judo-Club Konstanz

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Judo-Club Konstanz e.V.". Er hat seinen Sitz in Konstanz und ist im Vereinsregister Freiburg als Nr. 380513 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Vereinssitz ist 78462 Konstanz.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Judo-Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitgliedern des Vereins, die ehrenamtlich in Vereinsämtern tätig sind, kann eine Vergütung höchstens in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags (§ 3 Nr. 26a EStG) in der jeweils geltenden gesetzlichen Fassung gezahlt werden. Über die Gewährung des „Ehrenamtsfreibetrags“ entscheidet der Vorstand auch dann, wenn der Betrag Mitgliedern des Vorstands gewährt werden soll.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines

Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Schaffung einer reibungslosen Einzugsmöglichkeit Sorge zu tragen, dem Verein rechtzeitig eine Einzugsermächtigung zur Verfügung zu stellen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall ein anderer Zahlungsweg zugelassen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart und dem Schriftführer.

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
- Aufstellung der Tagesordnung,

- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Erstellen und pflegen von Ordnungen

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen:

- durch schriftliche Einladung
- oder durch eine Zeitungsanzeige
- oder durch eine Email an die letzte, dem Verein mitgeteilte Emailadresse. Der Tag der Absendung der Email gilt als Tag des Zugangs.

Gleichzeitig erfolgt termingerecht ein Aushang an der Anschlagstafel im Vereinsheim.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, sofern die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde geändert am:

20.02.1992	in Konstanz von der Gründungsversammlung beschlossen.
24.09.1992	§ 12 durch die Mitgliederversammlung geändert.
21.03.2002	durch die Mitgliederversammlung mit einer Jugendordnung erweitert.
22.03.2011	durch die Mitgliederversammlung geändert: § 1 Korrektur, § 3 Ehrenamtsfreibetrag, § 6 Lastschriftverfahren, § 12 Einladung MV, § 15 Vermögensempfänger
20.03.2018	durch die Mitgliederversammlung geändert: § 9 zusätzliche Zuständigkeit von Ordnung

Jugendordnung des Judo-Club Konstanz e.V.

§ 1 Zuständigkeit

Die Jugendordnung des Judo-Club Konstanz regelt die Jugendarbeit innerhalb des Vereins.

§ 2 Ziele

Ziel der Jugendarbeit ist die Förderung der Jugendlichen bei der Ausübung ihrer sportlichen Leistungen sowie die Betreuung und Unterstützung bei einer aktiven Freizeitgestaltung.

§ 3 Mitgliedschaft

Als Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung gelten alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 11. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 4 Organe

Die Jugendlichen gemäß §3 werden repräsentiert durch die Jugendversammlung und einem/er gewählten Jugenddelegierten sowie dessen/deren Stellvertreter/in.

§5 Die Jugendversammlung

Die Jugendlichen haben Gelegenheit durch eine Jugendversammlung, ihre Anliegen zu diskutieren und durchzusetzen. Die Jugendversammlung wird auf Einladung des Vorstands des Judo-Clubs einmal jährlich einberufen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen. Die Jugendversammlung wird in der Regel vor der Jahreshauptversammlung abgehalten. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Jugendlichen kann eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden. Beschlüsse der Jugendversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Jugendlichen.

§ 6 Die Jugenddelegierten

Die Jugendversammlung wählt alle zwei Jahre einen/e Jugenddelegierten/e und dessen/deren Stellvertreter/in. Der/die Jugenddelegierte ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands des Judo-Clubs teilzunehmen. In seiner Abwesenheit kann er/sie durch den/die Stellvertreter/in repräsentiert werden. Er/sie hat sich um die Belange der Jugendlichen zu kümmern und ist verpflichtet alle Beschlüsse der Jugendversammlung dem Vorstand zu unterbreiten und zur Abstimmung vorzulegen.

§7

Alles weitere regelt die Satzung des Judo-Club Konstanz.